

**Inhalt:**

Nr.26/2015  
Dortmund, 16.10.2015

**Amtlicher Teil:**

5. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG der Techni-      Seite 1 - 8  
schen Universität Dortmund vom 15. Oktober 2015

**5. Ordnung zur Änderung der GRUNDORDNUNG**  
der Technischen Universität Dortmund  
vom 15. Oktober 2015

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Technischen Universität Dortmund vom 30.10.2007 (AM 19/2007, S. 1), zuletzt geändert durch Ordnung vom 16.04.2012 (AM 4/2012, S. 5), wird wie folgt geändert:

**1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt ergänzt:**

- a) **Im I. Abschnitt wird hinter dem Gliederungspunkt „§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben“ in einer neuen Zeile der Gliederungspunkt „§ 1a Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt“ eingefügt.**
- b) **Im II. Abschnitt werden jeweils in einer neuen Zeile hinter dem Gliederungspunkt „§ 3 Rektorat“ der Gliederungspunkt „§ 3a Wahl des Rektorats“, hinter dem Gliederungspunkt „§ 7 Ständige Kommissionen“ der Gliederungspunkt „§ 7a Hochschulwahlversammlung“ und hinter dem Gliederungspunkt „§ 8 Gleichstellungsbeauftragte“ der Gliederungspunkt „§ 8a Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt. „§ 10 Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)“ wird ersatzlos gestrichen.**
- c) **Im III. Abschnitt wird hinter dem Gliederungspunkt „§ 13 Mitglieder und Angehörige“ in einer neuen Zeile der Gliederungspunkt „§ 13a Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“ eingefügt.**

**1a. In der Präambel wird folgender neuer dritter Abschnitt angefügt:**

„Soweit Bestimmungen dieser Grundordnung auf die Wissenschaft Bezug nehmen, gelten sie für die Kunst entsprechend. Forschung im Sinne dieser Grundordnung ist wissenschaftliche und künstlerische Forschung.“

**2. § 1 wird wie folgt geändert:**

- a) **In Absatz 2 wird Satz 7 gestrichen. Der bisherige Satz 8 wird Satz 7. Im neuen Satz 7 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.**
- b) **Absatz 9 wird gestrichen.**

**3. Im I. Abschnitt wird folgender § 1a mit der Überschrift „Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt“ eingefügt:**

„(1) Die Universität erfüllt ihre Aufgaben in dem Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt und leistet hierdurch einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Entwicklung einer friedlichen und demokratischen Welt.

(2) Die in Forschung und Lehre tätigen Mitglieder und Angehörigen der Universität bedenken im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit stets mit, ob wissenschaftliche Methoden oder Erkenntnisse schwerwiegende Folgen für verfassungsrechtlich geschützte Individual- und Gemeinschaftsgüter haben können.

- (3) Der Senat wählt in integrierter Wahl ein wahlberechtigtes Mitglied der Universität zur Nachhaltigkeitsbeauftragten/zum Nachhaltigkeitsbeauftragten. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit. Die/der Nachhaltigkeitsbeauftragte kann Empfehlungen und Stellungnahmen zu Fragen der Verantwortung der Universität gegenüber Gesellschaft und Umwelt abgeben. Die Gremien sowie die Mitglieder und Angehörigen der Universität können sich von ihr/ihm beraten lassen. Sie/er ist an der Hochschulentwicklungsplanung zu beteiligen.“

**4. In § 2 wird ein Buchstabe „(e) die Hochschulwahlversammlung“ angefügt.**

**5. § 3 wird wie folgt neu gefasst:**

- a) „(1) Das Rektorat leitet die Universität. Dem Rektorat gehören hauptberuflich die Rektorin/ der Rektor und die Kanzlerin/der Kanzler an. Auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors oder der designierten Rektorin/des designierten Rektors können dem Rektorat ferner bis zu zwei weitere hauptberufliche Prorektorinnen/ Prorektoren angehören. Der Hochschulrat kann bestimmen, dass dem Rektorat weitere nicht hauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren angehören. Gehören dem Rektorat mehrere nichthauptberufliche Prorektorinnen/Prorektoren an, so kann eine nichthauptberufliche Prorektorin/ein nichthauptberuflicher Prorektor dem Kreis der Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter oder der Gruppe der Studierenden der Universität angehören. Die übrigen nichthauptberuflichen Prorektorinnen/ Prorektoren müssen dem Kreis der Professorinnen/Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer der Universität angehören.“
- b) **Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen. Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden Absätze 2 bis 8.**
- c) **§ 3 Abs. 2 Satz 2 GO wird wie folgt neu gefasst:**  
„Die erste Amtszeit der nicht hauptberuflichen Rektoratsmitglieder beträgt sechs Jahre, folgende Amtszeiten jeweils vier Jahre; die Amtszeit einer/eines der Gruppe der Studierenden angehörenden Prorektorin/Prorektors beträgt zwei Jahre.“

**6. Im II. Abschnitt wird folgender § 3a mit der Überschrift „Wahl des Rektorats“ eingefügt:**

- „(1) Die Wahlen der Rektorin/des Rektors und der Kanzlerin/des Kanzlers werden durch eine aus zehn Mitgliedern bestehende Findungskommission vorbereitet, von denen Senat und Hochschulrat jeweils fünf Mitglieder aus ihrer Mitte wählen; von den fünf vom Senat zu wählenden Mitgliedern müssen drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat und die zwei anderen Mitglieder den anderen Statusgruppen im Senat angehören. Die Wahlen der Prorektorinnen/Prorektoren werden durch eine aus sechs Mitgliedern bestehende Findungskommission vorbereitet, von denen Senat und Hochschulrat jeweils drei Mitglieder aus ihrer Mitte wählen; von den drei vom Senat zu wählenden Mitgliedern müssen zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Senat und das andere Mitglied den anderen Statusgruppen im Senat angehören. Die Findungskommission wählt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Auf Vorschlag der Findungskommission beschließt die Hochschulwahlversammlung über das Anforderungsprofil, die Art und Weise der Bewerberinnen-/Bewerberansprache und ggf. den Ausschreibungstext; die Stellen der hauptberuflichen Rektoratsmitglieder sind öffentlich auszuschreiben. Zur Vorbereitung der Wahl der Rektorin/des Rektors

sowie der Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers unterbreitet die Findungskommission der Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag.

- (2) Die Mitglieder des Rektorats werden von der Hochschulwahlversammlung in öffentlicher Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften einzeln gewählt; die Wahl einer Prorektorin/eines Prorektors erfolgt auf Vorschlag der Rektorin/des Rektors oder der designierten Rektorin/des designierten Rektors, die Wahl der Kanzlerin/des Kanzlers in deren/dessen Benehmen. Erreicht im ersten Wahlgang keine/keiner der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit nach Satz 1, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wenn im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerberinnen/Bewerber zur Wahl standen, wird der zweite Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit der höchsten Zahl an Stimmen des Gremiums durchgeführt; bei gleichen Stimmzahlen sind zunächst die Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in maximal drei Zwischenwahlgängen zu ermitteln. Erreicht auch im zweiten Wahlgang keine/keiner der Bewerberinnen/Bewerber die Mehrheit nach Satz 1 oder gelingt die Ermittlung der Kandidatinnen/Kandidaten der Stichwahl in den Zwischenwahlgängen nicht, so entscheidet die Hochschulwahlversammlung über das weitere Vorgehen; sie kann insbesondere weitere Wahlgänge durchführen oder einen neuen Wahlvorschlag anfordern.
- (3) Beantragen ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Senatsmitglieder sind, oder ein Drittel der Mitglieder der Hochschulwahlversammlung, die zugleich Hochschulratsmitglieder sind, die Abwahl eines oder mehrerer Rektoratsmitglieder, so ist unverzüglich die Hochschulwahlversammlung einzuberufen. Ein Rektoratsmitglied ist abgewählt, wenn die Hochschulwahlversammlung den entsprechenden Abwahantrag mit fünf Achtern ihrer Stimmen annimmt; über mehrere Abwahanträge ist einzeln zu entscheiden. Mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Rektoratsmitglieds beendet.
- (4) Die Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung gestaltet das Verfahren zur Vorbereitung der Wahlen sowie die Verfahren zur Wahl und Abwahl der Rektoratsmitglieder näher aus.“

7. § 4 Absatz 2 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 5 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) **Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:** „die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats“.
- b) **In Nr. 2 werden die Worte „zum Hochschulentwicklungsplan und“ gestrichen und die Worte „der Zielvereinbarung“ durch die Worte „des Hochschulvertrages“ ersetzt.**
- c) **In Nr. 3 werden hinter das Wort „Hochschultätigkeit“ ein Komma und die Worte „zur Gründung einer Stiftung“ eingefügt.**
- d) **Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:** „die Aufsicht über die Wirtschaftsführung des Rektorats“.
- e) **Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5, diese wird am Anfang um die Worte „Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans“ und ein Komma ergänzt.**
- f) **Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6, diese wird am Anfang um die Worte „Empfehlungen und“ ergänzt.**

- g) **Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7, diese wird am Anfang um die Worte** „die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und“ **ergänzt.**

**9. § 6 Abs. 1 GO wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Mitglieder des Senats sind:

1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
4. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Stimmen der Mitglieder der Gruppen gemäß Nr. 1 bis 4 stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Hierzu wird jede Stimme eines Mitgliedes der Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 dadurch gewichtet, dass sie mit dem Faktor 12 multipliziert und dem Faktor 5 dividiert wird. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 HG und § 11 Abs. 2 Satz 2 HG verfügen die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen. Hierzu wird jede Stimme eines Mitgliedes der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit dem Faktor 16 multipliziert und dem Faktor 12 dividiert.“

**10. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

- a) **Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:** „die Mitwirkung durch seine Mitglieder in der Hochschulwahlversammlung an der Wahl und Abwahl der Mitglieder des Rektorats;“.
- b) **Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:** „die Billigung von Planungsgrundsätzen für den Hochschulentwicklungsplan;“.
- c) **Die bisherige Nr. 4 wird Nr. 5, in dieser werden die Worte** „der Zielvereinbarung“ **durch die Worte** „des Hochschulvertrages“ **ersetzt. Der Punkt hinter dem Wort** „Einrichtungen“ **wird durch ein Semikolon ersetzt.**
- d) **Es wird folgende Nr. 6 angefügt:** „Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.“
- e) **Es wird folgende Nr. 7 angefügt:** „den Beschluss von Grundsätzen für gute Beschäftigungsbedingungen des Personals der Universität im Rahmen des Rahmenkodex für gute Beschäftigungsbedingungen nach § 34a HG.“
- f) **In § 6 Abs. 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:** „Der Berufungsvorschlag einer Fakultät zur Besetzung einer Professur bedarf der Zustimmung des Senats, wenn das Rektorat beabsichtigt, diesen Berufungsvorschlag nicht oder nicht unverändert zu beschließen.“

**10a. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Grundordnung sowie Änderungen der Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner gewichteten Stimmen.“

- 11. In § 6 Absatz 5 werden vor die Worte** „die/der Vorsitzende“ **die Worte** „die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ **und ein Komma eingefügt.**

**12. (gestrichen)**

**13. § 7 Absatz 2 wird wie folgt geändert:**

- a) In Nr. 3 Satz 2, Nr. 4 Satz 2 und Nr. 5 Satz 3 werden das Wort „weiteren“ bzw. „weitere“ gestrichen und hinter das bisher dem Wort „weiteren“ bzw. „weitere“ nachfolgende Wort „Mitarbeiter“ die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt.
- b) In Nr. 5 Satz 4 wird das Wort „Beraterinnen“ durch das Wort „Stellvertreterinnen“ ersetzt.
- c) In Nr. 6 werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt: „Daneben berät die Kommission den Senat in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Forschung, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform und der Evaluation von Studium und Lehre; die Kommission kann dabei auch im Wege der Selbstbefassung tätig werden und dem Senat Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlussvorlagen unterbreiten. Empfehlungen, Stellungnahmen und Beschlussvorlagen nach Satz 3 muss der Senat behandeln.“ **Der bisherige Satz 3 wird als Satz 5 wie folgt neu gefasst:** „Mit Stimmrecht gehören der Kommission drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und sechs Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden an; eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung gehört der Kommission ohne Stimmrecht an.“ **Die bisherigen Sätze 4 bis 6 werden Sätze 6 bis 8.**

**14. Im II. Abschnitt wird folgender § 7a mit der Überschrift „Hochschulwahlversammlung“ eingefügt:**

- „(1) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Stimmberechtigt sind die im Senat stimmberechtigten Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Hochschulrats. Für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte erfolgt eine Stimmgewichtung entsprechend § 6 Abs. 1 Satz 5.
- (2) Die Hochschulwahlversammlung wählt unter ihren stimmberechtigten Mitgliedern aus dem Kreis der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Stimmen der beiden Hälften der Hochschulwahlversammlung stehen im gleichen Verhältnis zueinander, d. h. jede Stimme eines Mitglieds des Hochschulrats wird dadurch gewichtet, dass sie mit der Anzahl der gewichteten Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats multipliziert und durch die Anzahl der Mitglieder des Hochschulrats dividiert wird.“

**15. (gestrichen)****16. § 8 wird mit der Überschrift „Gleichstellungsbeauftragte“ wie folgt neu gefasst:**

- „(1) Zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten wird ein weibliches wahlberechtigtes Mitglied der Universität bestellt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird in den Aufgabengebieten Studium, Wissenschaft und Verwaltung/Technik durch jeweils eine Stellvertreterin unterstützt. Zur Stellvertreterin im Aufgabengebiet Studium sind weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG, im Aufgabengebiet Wissenschaft weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 HG und im Aufgabengebiet Verwal-

tung/Technik weibliche wahlberechtigte Mitglieder der Universität nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG wählbar.

- (2) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von den weiblichen wahlberechtigten Mitgliedern der Universität gewählt. Die Gewählten werden vom Senat bestätigt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre, die Amtszeit der Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (3) Darüber hinaus werden in jeder Fakultät eine Gleichstellungsbeauftragte sowie eine Stellvertreterin gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin. Sie kann in Stellvertretung der zentralen Gleichstellungsbeauftragten an Sitzungen der Fakultätsräte und der Berufungskommissionen und anderer Gremien der Fakultäten teilnehmen.“

**17. Im II. Abschnitt wird folgender § 8a mit der Überschrift „Beauftragte/Beauftragter für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ eingefügt:**

- „(1) Die/der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie eine stellvertretende Beauftragte/ein stellvertretender Beauftragter werden auf Vorschlag der stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat vom Senat gewählt und vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit.
- (2) Wählbar ist jedes wahlberechtigte Mitglied der Universität.
  - (3) Die beauftragte Person wirkt darauf hin, dass den besonderen Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung Rechnung getragen wird und insbesondere die zu ihren Gunsten geltenden Rechtsvorschriften beachtet werden. Sie behandelt Beschwerden von Betroffenen. Beanstandet die beauftragte Person eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.
  - (4) Im Rahmen der Aufgaben nach Absatz 3 sind das Rektorat, die Leitungen von wissenschaftlichen Einrichtungen und von Betriebseinheiten sowie die Dekanate der beauftragten Person gegenüber auskunftspflichtig. Die beauftragte Person kann gegenüber allen Gremien der Hochschule Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

**18. In § 9 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Rektorat“ ein Komma und die Wörter „den Senat“ eingefügt.**

**18a. „§ 10 - Dortmunder Kompetenzzentrum für Lehrerbildung und Lehr-/Lernforschung (DoKoLL)“ wird ersatzlos gestrichen.**

**19. § 11 wird wie folgt geändert:**

- a) In Absatz 3 werden in Satz 7 vor dem Punkt ein Semikolon und die Worte „wird als Nachfolgerin/Nachfolger einer/eines studentischen Prodekanin/Prodekans eine Prodekanin/ein Prodekan gewählt, die/der nicht Mitglied der Gruppe der Studieren-

den ist, so endet deren/dessen Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder“ **eingefügt**. In **Satz 8 werden hinter dem Wort „Amtszeit“ ein Komma und die Worte „im Fall des Satz 7 Halbsatz 2 eine Wahl für eine mit der Amtszeit der übrigen Dekanatsmitglieder endende Amtszeit“ und vor dem Punkt ein Semikolon und die Worte „wird eine Prodekanin/ein Prodekan aus der Gruppe der Studierenden nachgewählt, so erfolgt diese Nachwahl für den Zeitraum eines Jahres, wenn die restliche Amtszeit nicht zuvor endet“ eingefügt**. **Es wird folgender Satz 9 angefügt:** „Wiederwahl ist zulässig.“

- b) **In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:** „Absatz 3 Sätze 6 und 8 bis 9 gelten entsprechend.“
- c) **Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:** „Zur Dekanin/zum Dekan oder zur Prodekanin/zum Prodekan, die/der die Dekanin/den Dekan vertritt, kann auch gewählt werden, wer kein Mitglied der Fakultät ist und die Voraussetzungen des § 17 Absatz 2 Satz 1 HG erfüllt. Entscheidet sich der Fakultätsrat gegen die Einführung eines Dekanates, so gilt Satz 1 nur für die Wahl der Dekanin/des Dekans.“
- d) **In Absatz 7 Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „weiteren“ gestrichen und hinter das Wort „Mitarbeiter“ die Worte „in Technik und Verwaltung“ eingefügt. In Satz 2 wird hinter der Zahl „16“ das Wort „wahlberechtigte“ eingefügt.**

**20. Im III. Abschnitt wird folgender § 13a mit der Überschrift „Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte“ eingefügt:**

- „(1) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte i. S. d. § 46a HG besteht aus zwei Vertreterinnen/Vertretern der Belange studentischer Hilfskräfte.
- (2) Die Vertreterinnen und Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte sowie vier Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden unter Beachtung der Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern von den wahlberechtigten Studierenden auf Grundlage eines Vorschlages der Studierendenschaft gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wählbar und wahlberechtigt sind alle wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Studierenden. Das Nähere zur Wahl regelt die Wahlordnung.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte überwachen die Beachtung geltenden Rechts bei der Auswahl und Beschäftigung von studentischen Hilfskräften und wirken auf eine angemessene Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen hin. Die Vertreterinnen und Vertreter behandeln Beschwerden von Betroffenen. Beanstanden sie eine Maßnahme, hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist das Rektorat zu beteiligen.
- (5) Sofern die Vertreterinnen und Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte nach Absatz 1 in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität stehen, werden diese in einem angemessenen Umfang von ihrer dienstlichen Tätigkeit freigestellt.“

## **Artikel 2**

1. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich wird die Grundordnung neu bekannt gemacht. Die Ordnung über die Bestellung und Aufgaben des Beauftragten für die



Belange der behinderten Studierenden nach § 11 der Grundordnung der Universität Dortmund vom 08.03.1993 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

- 1a. Eine Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger sowie der Gremien aus Anlass des Inkrafttretens dieser Grundordnung erfolgt nicht. Die Zusammensetzung des Senats richtet sich danach erstmals für die regulär am 01.07.2016 beginnende Amtszeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1; bis dahin bleibt es bei der in der bisherigen Fassung der Grundordnung bestehenden Regelung zur Zusammensetzung des Senats. Bis zur Konstitution des neuen Senats findet § 6 Abs. 1 Satz 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass jede Stimme eines Mitgliedes der Gruppen gemäß Nr. 2 bis 4 dadurch gewichtet wird, dass sie mit dem Faktor 13 multipliziert und dem Faktor 4 dividiert wird. Bei der Beschlussfassung über Angelegenheiten gemäß § 22 Abs. 4 und § 11 Abs. 2 HG sowie für die aus den Mitgliedern des Senats bestehende Hälfte der Hochschulwahlversammlung erfolgt bis zur Konstitution des neuen Senats keine Stimmgewichtung; § 7a Abs. 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass bei der Gewichtung der Stimmen der Hochschulratsmitglieder die Multiplikation mit der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des Senats erfolgt.
2. Die erste reguläre Amtszeit der/des Nachhaltigkeitsbeauftragten beginnt am 01.10.2016. Nach Inkrafttreten dieser Ordnung wird unverzüglich eine vorläufige Nachhaltigkeitsbeauftragte/ein vorläufiger Nachhaltigkeitsbeauftragter gewählt, die/der die Funktion bis dahin wahrnimmt.
3. Die nächste bzw. ersten Amtszeiten der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beginnen am 01.10.2016. Bis dahin bleibt die bisherige zentrale Gleichstellungsbeauftragte in ihrer Funktion. Die Funktionen der Stellvertreterinnen werden bis dahin von den bisherigen Beraterinnen entsprechend ihres Aufgabenbereichs wahrgenommen.
4. Die ersten Amtszeiten der/des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und ihrer Stellvertreterin/ihres Stellvertreters bzw. seiner Stellvertreterin/seines Stellvertreters beginnen am 01.10.2016. Bis dahin wird die Funktion der/des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung von der/dem bisherigen Beauftragten für die Belange der behinderten Studierenden wahrgenommen.
5. Die Vertreterinnen und Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden erstmalig im Sommersemester 2016 regulär gewählt; ihre erste reguläre Amtszeit beginnt am 01.07.2016. Nach Inkrafttreten dieser Ordnung wählen die stimmberechtigten Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat auf Vorschlag der Studierendenschaft unverzüglich zwei vorläufige Vertreterinnen/Vertreter der Belange studentischer Hilfskräfte und vier vorläufige Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die die Funktionen nach Bestellung durch das Rektorat bis dahin wahrnehmen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Dortmund vom 17.09.2015, der Genehmigung des Ministeriums gemäß § 11a Abs. 3 Satz 1 HG vom 23.09.2015 und der Herstellung des Einvernehmens mit dem Hochschulrat der Technischen Universität Dortmund gemäß § 17 Abs. 3 und 4 HG vom 25.09.2015.

Dortmund, den 15. Oktober 2015

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Ursula Gather